

BVGer D-3991/2024 vom 8. Juli 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3991_2024

FR: TAF D-3991/2024 du 8 juillet 2024

IT: TAF D-3991/2024 del 8 luglio 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung (Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 22

März 2024 drei ärztliche Zeugnisse betreffend das Kind D. _____ ein- gereicht wurden, dass aus diesen ärztlichen Zeugnissen hervorgeht, dass das Kind D. _____ am 2. und 4. März 2024 aufgrund verschiedener Probleme im Zusammenhang mit seiner Frühgeburt medizinisch untersucht und behan- delt wurde, wobei über Symptome aufgrund der Frühgeburtlichkeit hinaus keine wesentlichen gesundheitlichen Schwierigkeiten diagnostiziert wur- den, dass mit der Eingabe vom 22. März 2024 zwar die Frühgeburtlichkeit des Kindes D. _____ und die damit verbundene medizinische Behandlung erwähnt, jedoch in diesem Zusammenhang keine sonstigen Vorbringen hinsichtlich der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs gemacht wur- den, dass das SEM somit auf diesen Aspekt in der angefochtenen Verfügung zu Recht nicht näher einging, dass auch die Beschwerdeschrift diesbezüglich keine Vorbringen enthält, dass mit der Beschwerdeschrift währenddessen – über die Vorbringen in der Eingabe vom 22. März 2024 hinaus – geltend gemacht wird, der Voll- zug der Wegweisung in die türkische Provinz ■irnak, wo die Beschwerde- führenden ihren letzten Wohnsitz hatten, sei gemäss Praxis des Bundes- verwaltungsgerichts unzumutbar, dass die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in die Türkei unter dem soeben genannten Aspekt bereits mit der Verfügung des SEM

D-3991/2024 Seite 8 vom 23. Januar 2024 beurteilt und dabei unter Hinweis auf das Vorliegen einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative bejaht wurde, dass die betreffende Einschätzung des Staatssekretariats mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. Februar 2024 bestätigt wurde, dass die Beschwerdeschrift in diesem Zusammenhang keinerlei konkrete Vorbringen enthält, welche die in der Verfügung des SEM vom 23. Januar 2024 getroffene Einschätzung in Frage stellen könnten, dass das SEM nach dem Gesagten die Eingabe vom 22. März 2024 – so- weit es diese als Wiedererwägungsgesuch behandelte und darauf eintrat – zu Recht abgelehnt hat, dass die Beschwerde folglich abzuweisen ist, soweit auf sie einzutreten ist, dass damit das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung der Be- schwerde gegenstandslos und die am 26. Juni 2024 verfügte einstweilige Aussetzung des Wegweisungsvollzugs hinfällig wird, dass das mit der Beschwerdeschrift gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung abzuweisen ist, da die hauptsächlichen Begehren – wie sich aus den angestellten Erwägungen ergibt – als aus- sichtslos im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG zu bezeichnen sind, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten den Beschwer- deführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.– festzusetzen sind (Art.

1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungs- gericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-3991/2024 Seite 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.